

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008**Ausgegeben am 30. April 2008****Teil II**

137. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

137. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2008, insbesondere dessen §§ 6 und 10, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 107/2007, wird wie folgt geändert:

1. In Art. I § 3 Abs. 9 wird die Wendung „Für Kurse zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit“ durch die Wendung „Für Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ ersetzt.

2. In Art. I § 4 Abs. 1 lit. a und e wird die Wendung „Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Wendung „Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch“ ersetzt.

3. Art. I § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Bezüglich der Praxisvolks- und der Praxissonderschulen, die einer Pädagogischen Hochschule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, ist für die im Abs. 1 genannten Maßnahmen die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zuständig.“

4. In Art. I § 4 Abs. 4 wird nach der Wendung „Das Schulforum der Volksschule“ die Wendung „oder der Sonderschule“ eingefügt.

5. Dem Art. I § 5 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 137/2008 treten wie folgt in Kraft:

1. Art. I § 3 Abs. 9, Art. I § 4 Abs. 1 lit. a und e, Art. I § 4 Abs. 3 sowie Art. I § 4 Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. Anlage C1, C2 und C3 treten mit 1. September 2008 in Kraft.“

6. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen C1, C2 und C3 treten jeweils an die Stelle der Anlagen C1, C2 und C3.

Artikel 2

Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Die in den Anlagen C1 dieser Verordnung in Z 6 sowie in C2 und C3 jeweils in Z 7 wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes bekannt gemacht.

Schmied